Lfd. Nr.	Bezeichnung	Warennummer gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis	Stelle
6	Armierte Hochspannungs-Stützer und Durchführungen ^us Porzellan oder anderem Isoliermaterial	36 24 50 00 bis einschl. 36 24 59 90	431
7	Niederspannungsschaltgeräte ohne Warennummer 36 25 13 90	36 25 00 00 bis einschl. 36 25 14 73	331
8	Quecksilber-Schütze	36 25 14 80 bis einschl. 36 25 14 90	531
9	Hilfsschaltgeräte	36 2517 00	531
10	Verteilungen, Schalttafeln, Schaltpulte, Schaltschränke	36 2518 00	431
11	Elektromagnet«	36 25 40 00	431
12	Stromrichter (Gleichrichter, Wechselrichter)	36 26 00 00	431
13	Isolierte Drähte und Leitungen	36 32 00 00	431
14	Kabel	36 33 00 00	431
15	Kabelgarnituren, Frei- und Fahrleitungs-Armaturen, armierte Isolatoren, Durchführungen und Stützer	36 35 00 00	431
16	Elektrische Signal- und Steuereinrichtungen	36 42 0000 bis 36 42 21 30	431
17	Elektrische Signaleinrichtungen	36 42 89 00	431
18	Akkumulatoren	36 5100 00	331
19	Galvanische Elemente und Batterien	36 53 00 00	331
20	Akku- und Trockenbatterieleuchten	36 55 00 00	331
21	Glühlampen	36 61 00 00	331
22	Kleinlampen	36 62 00 00	331
23	Entladungs-, Verbund-, Leuchtstoff-, Glimm- und Mischlichtlampen	36 63 00 00	331
24	Rundfunk-Empfängerröhren	36 65 00 00	331
25	Bestrahlungsapparate für Licht und Wärme	36 71 00 00	616
26	Elektroinstallationsmaterial	36 81 00 00 ohne 36 81 53 00	531
	jedoch Schmelzeinsätze bis 500 V, 25 Amp. „flink“ bei		631
27 *	Industrielle Elektrowärmegeräte	36 82 00 00 ohne • 36 82 11 00	331
28	Wirtschafts- und Haushalts-Elektrowärmegeräte	36 83 00 00	331
29	Schallwaschgeräte	36 83 78 50	631
30	Sonstige Wirtschafts- und Haushalts-Elektrogeräte	36 84 00 00	331
31	Leuchten für Wohnung und Raum	36 85 00 00	631
32	Zweckleuchten	36 86 00 00	631
33	Elektrische Ausrüstungen für Fahrzeuge aus	36 87 00 00	331
34	Elektrische. Ausrüstungen für Schiffe		331

Soweit es sich bei den vorgenannten Warennummern um schlagwettergeschützte und explosionssichere (sch.- u. ex.) Geräte handelt, wird fplgendes festgelegt:

Industriebetriebe und diesen fertigungsmäßig gleichzusetzende Handwerksbetriebe, die sch.-u. ex.-geschützte Elektroerzeugnisse herstellen, haben den einschlägigen Dienststellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) nach Maßgabe der Anordnung vom 6. Mai 1954 ihre Erzeugnisse spätestens 1 Monat nach Verkündung dieser Bekanntmachung anzumelden; wird jedoch mit der Herstellung solcher Erzeugnisse erst nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung begonnen, so hat die Anmeldung schon vor Inangriffnahme der Fertigung zu erfolgen.

Sch.-u. ex.-geschützte Erzeugnisse sind grundsätzlich nachfolgenden Prüfungen zu unterwerfen:

a) Typenprüfung (Sch.-u. ex.-Prüfungen — Erstprüfungen) nach VDE 0170/1. 47 und 0171/1. 47, §§ 60 bis 64, nach ergangener Anweisung durch die zuständige Prüfdienststelle bei der Versuchsstrecke Freiberg, Reiche Zeche, Freiberg (Sa.),

b) Serien- oder Stückprüfung, sofern diese aus sicherheits- und fabrikationstechnischen Gründen erforderlich ist, durch das DAMW, Prüfdienststelle 431,

c) rein elektrotechnische Qualitätsprüfung gemäß Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) durch die einschlägigen Prüfdienststellen.

Die Sonderanweisungen des Bergbaues hinsichtlich Sch.-u. ex.-Prüfungen sowie Arbeitsschutzbestimmungen werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt

Es besteht Anlaß, hinsichtlich sch.-u. ex.-geschützter Erzeugnisse besonders darauf hinzuweisen, daß Qualitätsänderungen, bedingt durch Rohmaterial, Ausrüstung usw., an einem bereits dem DAMW oder der